

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

**Kriterien für die Gewährung von Freistellungen von
Netzanschlussbedingungen für den Gleichstromanschluss
vom 14.06.2017**

Nach Art. 78 Abs. 1 VO (EU) 2016/1447 vom 26. August 2016 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungssysteme und nichtsynchrone Stromerzeugungsanlagen mit Gleichstromanbindung (HVDC-VO) werden nach Konsultation der relevanten Netzbetreiber, der Eigentümer von HGÜ-Systemen oder nichtsynchrone Stromerzeugungsanlagen mit Gleichstromanbindung und anderer Interessensgruppen nachfolgende Kriterien für die Gewährung von Freistellungen veröffentlicht:

Inhaltsübersicht

1. Anwendungsbereich und Adressatenkreis	1
2. Formale Kriterien	2
3. Materielle Kriterien	3
4. Erläuterung der einzelnen Anforderungen	5
4.1. Angaben zum Antragsteller	5
4.2. Beschreibung der HGÜ-System(e) oder der nichtsynchrone Stromerzeugungsanlage(n) mit Gleichstromanbindung	5
4.3. Beantragte Freistellungen	6
4.4. Begründung und Kosten-Nutzen-Analyse	6
4.5. Nichtbeeinträchtigung des grenzüberschreitenden Handels	9
5. Zugänglichkeit der Anwendungsregeln	9

1. Anwendungsbereich und Adressatenkreis

Im Fall eines Antrages nach Art. 79 HVDC-VO kann ein Eigentümer oder möglicher Eigentümer von HGÜ-Systemen oder nichtsynchrone Stromerzeugungsanlagen mit Gleichstromanbindung beim relevanten Netzbetreiber einen Antrag auf Freistellung von den Vorgaben der HVDC-VO stellen. Dieser ist von den relevanten und betroffenen Netzbetreibern vor der abschließenden Prüfung durch die Bundesnetzagentur zu bewerten.

Im Fall des Art. 80 HVDC-VO kann von einem relevanten Netzbetreiber (VNB oder Übertragungsnetzbetreiber („ÜNB“)) bei der Bundesnetzagentur ein Antrag auf Freistellung für eine bestimmte Kategorie von HGÜ-Systemen oder nichtsynchrone Stromerzeugungsanlagen mit Gleichstromanbindung gestellt werden. Wird der Antrag von einem VNB gestellt, ist dieser durch den relevanten ÜNB vor der Endentscheidung der Bundesnetzagentur zu bewerten.

In beiden Fällen trifft die Bundesnetzagentur die Endentscheidung über die Gewährung der Freistellung. Vor diesem Hintergrund informiert die Bundesnetzagentur nach Art 78 Abs. 1 HVDC-VO die interessierte Öffentlichkeit und insbesondere die potentiellen Antragsteller sowie die den Antrag vorbereitenden Netzbetreiber über die Kriterien, von denen sich die Bundesnetzagentur bei ihrer Entscheidung leiten lässt und die daraus resultierenden Anforderungen an den Antrag. Naturgemäß können in einer ex-ante-Betrachtung nicht sämtliche für die Bewertung eines Lebenssachverhaltes eine Rolle spielenden Gesichtspunkte abschließend dargestellt werden. Dies gilt insbesondere für die ex-ante nicht vorhersehbaren, besonderen Umstände des jeweiligen Einzelsachverhaltes, die aber die Bundesnetzagentur bei ihrer Entscheidung nach dem Rechtsstaatprinzip zu berücksichtigen hat.

2. Formale Kriterien

Das erste formale Prüfungskriterium ist die Vollständigkeit des Antrags. Ein Antrag bedarf neben dem Namen, der Anschrift und der Unterschrift des Antragstellers bzw. dessen gesetzlichen Vertreters folgender Angaben:

1. Beschreibung des in Art. 79 bzw. Art. 80 HVDC-VO genannten Anschlussobjektes, für das eine Freistellung beantragt wird,
2. Angabe der Bestimmung(en) der HVDC-VO, von der eine Freistellung beantragt wird,
3. eine eingehende Beschreibung der beantragten Freistellung(en),
4. die im Einzelnen anzuführenden Gründe, mit den entsprechenden Belegen und einer Kosten-Nutzen-Analyse gemäß den Anforderungen der HVDC-VO, weshalb eine Freistellung gewährt werden soll,
5. einen Nachweis, dass die beantragte Freistellung den grenzüberschreitenden Handel nicht beeinträchtigen wird.

Da nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz die Amtssprache deutsch ist, ist der Antrag auf Deutsch einzureichen. Dies gilt auch für sämtliche mit dem Antrag eingereichten weiteren Antragsunterlagen.

Unter formalen Gesichtspunkten wird die Bundesnetzagentur weiterhin prüfen, ob der Antragsteller im Rahmen der Vorbewertung durch den relevanten Netzbetreiber die von diesem evtl. zusätzlich angeforderten Unterlagen fristgemäß eingereicht hat (vgl. Art. 79 Abs. 3 Satz 2, 80 Abs. 4 Satz 2 HVDC-VO). Die verordnungsrechtlich festgesetzte Frist von einem Monat ist nicht verlängerbar. Die Bundesnetzagentur hält auch im Fall des Fristversäumnisses nach Art. 80 Abs. 4 Satz 2 HVDC-VO die Rechtsfolge des Art. 79 Abs. 3 Satz 3 HVDC-VO („gilt der Freistellungsantrag als zurückgezogen“) für anwendbar.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass auch die Bundesnetzagentur im Zuge ihrer Prüfungen jederzeit berechtigt ist, Unterlagen nachzufordern (vgl. Art. 79 Abs. 7 bzw. Art. 80 Abs. 7 HVDC-VO).

3. Materielle Kriterien

In materieller Hinsicht wird die Bundesnetzagentur bei ihrer Entscheidung zunächst berücksichtigen, dass es sich bei der Freistellung von Bestimmungen der HVDC-VO um eine restriktiv zu handhabende Ausnahmeregelung handelt. Dies ergibt sich z.B. aus Erwägungsgrund (3), nach dem mit der HVDC-VO harmonisierte Vorschriften für den Netzanschluss von HGÜ-Systemen und nichtsynchrone Stromerzeugungsanlagen mit Gleichstromanbindung festgelegt werden. Dieses Ziel der Harmonisierung zur Erreichung der in Erwägungsgrund (3) genannten Zwecke lässt sich aber nur dann erreichen, wenn die Anforderungen der HVDC-VO im Grundsatz einzuhalten sind und nur im besonderen Ausnahmefall eine Befreiung von den Anforderungen der HVDC-VO erteilt werden kann. Insoweit wird die Bundesnetzagentur an die Erteilung einer Freistellung strenge Anforderungen stellen.

Wie sich aus Erwägungsgrund (14) ergibt, ist wichtigstes und erstes Entscheidungskriterium für die Beurteilung eines Freistellungsantrags die Wirkung der Freistellung auf das Netz. So nennt Erwägungsgrund (14) als erstes Beispiel für eine begründete Freistellung den Fall, dass durch die Einhaltung der Bestimmungen der HVDC-VO die Stabilität des örtlichen Netzes gefährdet wird. Die Freistellung in diesem Beispiel hat also netzstützenden Charakter.

Auch wenn der Verordnungsgeber durch dieses Beispiel zum Ausdruck bringt, dass negative Auswirkungen auf das Netz durch eine Freistellung unerwünscht sind, sieht die Bundesnetzagentur hierin noch nicht zwingend ein Verbot jeglicher negativer Auswirkungen auf das Netz durch die Freistellung. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass nach der gegenwärtigen Einschätzung nicht alle durch die HVDC-VO gestellten Anforderungen an Erzeugungsanlagen die gleiche Wichtigkeit und Bedeutung in Bezug auf die Netzstabilität aufweisen. So ist es zumindest denkbar, dass als Ergebnis einer Abwägungsentscheidung der Nutzen der Freistellung das grundsätzlich bestehende Interesse an der Einhaltung der Anforderung mit Blick auf deren Bedeutung für die Netzsicherheit überwiegt. Allerdings werden angesichts des in Erwägungsgrund (14) zum Ausdruck kommenden Willens des Verordnungsgebers bei Entstehen negativer Auswirkungen auf das Netz rein individuelle wirtschaftliche Interessen im Regelfall nicht ausreichend sein, um eine Freistellung zu begründen.

Nach gegenwärtigem Erkenntnisstand wird sich die Bundesnetzagentur in diesem Zusammenhang neben den besonderen Umständen des Einzelfalles zusammenfassend auch von folgenden Fragen leiten lassen:

- Hat die zu gewährende Freistellung positive/negative Auswirkungen auf das Netz?
- Kann eine durch die Freistellung hervorgerufene negative Auswirkung durch andere Maßnahmen kompensiert bzw. neutralisiert werden?
- Wer nimmt diese Kompensierung vor und welche Kosten entstehen hierdurch?
- Kann das Netz die zu gewährende Freistellung unter Berücksichtigung ggf. bereits erteilter Freistellungen noch verkraften? Welche Auswirkung hätte eine Freistellung vieler ähnlicher Anlagen auf das Netz?
- Wie gewichtig ist die Regelung der HVDC-VO, von der abgewichen werden soll, (insbesondere) für Fragen der Netzstabilität?
- Wie wirkt sich die Freistellung lokal, deutschlandweit und synchronzonenweit auf das Netz aus?
- Welche Nachteile wirtschaftlicher oder sonstiger Art sind mit der Versagung der Freistellung verbunden?
- Übersteigt der Nutzen einer Freistellung die Kosten ebendieser?
- Wie verhält sich die Dauer der beantragten Freistellung im Vergleich zur technischen Lebensdauer der Anlage?

Weiterhin wird die Bundesnetzagentur in materieller Hinsicht berücksichtigen, ob die beantragte Freistellung den grenzüberschreitenden Handel negativ beeinträchtigen kann. Bei

diesem in Art. 79 Abs. 1 lit. e) und Art. 80 Abs.1 lit. e) genannten Punkt des „Nachweises, dass die beantragte Freistellung den grenzüberschreitenden Handel nicht beeinträchtigen würde“ handelt es sich nicht nur um einen notwendigen Bestandteil des Antrags, sondern auch um eine zwingende Tatbestandsvoraussetzung für die Möglichkeit der Freistellung. Aus dem Wortlaut der genannten Regelungen „Nachweis, dass [...] nicht beeinträchtigen würde“ folgert die Bundesnetzagentur, dass bereits nachvollziehbare Zweifel an der Nichtbeeinträchtigung des grenzüberschreitenden Handels durch die Freistellung ausreichend sind, die Freistellung abzulehnen. Denn in diesem Falle ist der dem Antragsteller obliegende Nachweis nicht erbracht.

4. Erläuterung der einzelnen Anforderungen

Nur mit Vorlage eines vollständigen Antrages liegt das notwendige Material vor, um den Antrag anhand der materiellen Kriterien zu überprüfen und eine Abwägungsentscheidung zwischen den Interessen des Netzes und denen des Freistellungspetenten zu treffen. Ist der Antrag unvollständig oder können entsprechende Belege und Beweismittel, die den Antrag stützen sollen, nicht beigebracht werden, geht dies zu Lasten des Antragstellers.

Daher werden zur Erleichterung der Antragstellung und einem besseren Verständnis für die aus Sicht der Bundesnetzagentur erforderliche Begründungstiefe im Folgenden die einzelnen formalen Anforderungen detaillierter erläutert.

4.1. Angaben zum Antragsteller

Aus dem Antrag auf Gewährung von Freistellungen muss klar hervorgehen, wer der Antragsteller ist. Dies ist durch Angabe des Namens und der Anschrift des Antragstellers und dessen gesetzlichen Vertreters sicherzustellen. Ein Antrag ist durch den Antragsteller bzw. dessen gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

4.2. Beschreibung der HGÜ-System(e) oder der nichtsynchrone(n) Stromerzeugungsanlage(n) mit Gleichstromanbindung

Eine Beschreibung der HGÜ-System(e) oder der nichtsynchrone(n) Stromerzeugungsanlage(n) mit Gleichstromanbindung sollte mindestens zu folgenden Punkten detaillierte Angaben enthalten:

- bei Anträgen gem. Art. 79 HVDC-VO Standort, Netzanschlusspunkt und Leistung des Anschlussobjektes,
- bei Anträgen gem. Art. 80 HVDC-VO installierte Gesamtkapazität und die Anzahl der betroffenen Anschlussobjekte.

4.3. Beantragte Freistellungen

Es können Freistellungen von einer oder mehreren Bestimmungen der HVDC-VO beantragt werden. In Deutschland werden die Anforderungen der HVDC-VO zukünftig in den sogenannten (technischen) Anwendungsregeln des VDE (vgl. § 49 EnWG) national konkretisiert werden. Bei der Beschreibung der beantragten Freistellung ist sich sowohl auf die HVDC-VO als auch auf die entsprechende(n) Anwendungsregel(n) des VDE zu beziehen.

Die Dauer der beantragten Freistellung muss angegeben und begründet werden. Die Dauer einer beantragten Freistellung darf die technische Nutzungsdauer der Anlage nicht überschreiten.

4.4. Begründung und Kosten-Nutzen-Analyse

Eine genaue Beschreibung des durch eine Freistellung zu lösenden Sachverhaltes und ein klares Verständnis seiner Ursachen sind Voraussetzungen, um die Möglichkeit einer Freistellung prüfen zu können. Der Antragsteller legt eine klare Definition des Sachverhaltes vor, die mindestens Folgendes beinhaltet:

- eine eindeutige Beschreibung der Art des Sachverhaltes und Untermauerung der Beschreibung durch eindeutige Nachweise,
- eine eindeutige Darlegung des Ausmaßes des Sachverhaltes,
- die Auslöser oder grundlegenden Ursachen des Sachverhaltes und
- klar benannte Annahmen sowie bestehende Risiken und Unsicherheiten.

In der Definition des Sachverhaltes sollten die Art und das Ausmaß des Sachverhaltes beschrieben und nachgewiesen werden. Im Sachverhalt sollte auch herausgestellt werden, warum die bestehende oder sich entwickelnde Lage nicht tragbar ist und warum eine Freistellung notwendig ist.

Der Antragsteller begründet die Notwendigkeit der Freistellung, indem er darstellt, aus welchen Gründen die Einhaltung der Anforderung unmöglich oder nicht opportun ist. Das Bestehen der Gründe ist durch entsprechende Belege und Gutachten nachzuweisen.

Weiter ist mit Hilfe entsprechender Belege und Gutachten darzustellen,

- ob und welche positiven/negativen Auswirkungen durch die Freistellung auf die Versorgungssicherheit entstehen können,
- ob und welche positiven/negativen Auswirkungen durch die Freistellung für andere Marktteilnehmer entstehen können,
- ob und welche positiven/negativen Auswirkungen durch die Freistellung für die Umwelt oder die Gesundheit entstehen können,
- dass durch die Freistellung keine Wettbewerbsvorteile für den Hersteller oder die Eigentümer von HGÜ-System(en) oder nichtsynchrone Stromerzeugungsanlage(n) mit Gleichstromanbindung, die nicht aus übergeordneten Gründen hinzunehmen sind,
- dass keine gleichwirksamen Optionen oder Mittel existieren, mit denen die Freistellung zu vermeiden wäre, und
- eine kürzere als die beantragte Dauer für die Freistellung nicht mehr angemessen und zumutbar wäre.

Vom Antragsteller ist eine Kosten-Nutzen-Analyse gemäß den Anforderungen der HVDC-VO vorzulegen. Die Kosten-Nutzen-Analyse sollte von einem Gutachter erstellt werden. Falls kein Gutachter zur Erstellung der Kosten-Nutzen-Analyse herangezogen wird, so ist der Sachverstand des Erstellers durch entsprechende Belege nachzuweisen und die Abweichung vom Gutachterprinzip zu begründen. Mit Hilfe der Kosten-Nutzen-Analyse soll festgestellt werden, ob der Nutzen einer Freistellung die Kosten ebendieser übersteigt.

Aufbauend auf den jeweils aktuellen bereits von der Europäischen Kommission¹ oder von ENTSO-E² entwickelten Basisszenarien soll erläutert werden, wie sich die derzeitige Situation ohne eine Gewährung der beantragten Freistellung entwickeln würde - dies wird als „No-Change-Szenario“ bezeichnet. Das „No-Change-Szenario“ bildet auch die Grundlage für

¹ Derzeit: EU Reference Scenario 2016 – Energy, transport and GHG emissions - Trends to 2050, EC, July 2016 (Stand Juni 2017);

Quelle: <https://ec.europa.eu/energy/en/data-analysis/energy-modelling>

² Derzeit: TYNDP 2016 Scenario Development Report, ENTSO-E, May 2015 (Stand Juni 2017);

Quelle: <http://tyndp.entsoe.eu/>

einen Vergleich mit der beantragten Freistellung. Das „No-Change-Szenario“ umfasst daher die vollständige Umsetzung der Anforderungen aus der HVDC-VO. Die Auswahl eines oder mehrerer bestimmter Basisszenarien ist zu begründen, und es sind alle damit zusammenhängenden Datengrundlagen offen zu legen.

Diesem „No-Change-Szenario“ ist ein „Change-Szenario“ gegenüberzustellen, in dem erläutert wird, wie sich die derzeitige Situation mit Gewährung der beantragten Freistellung entwickeln würde. Darin sind Kosten und Nutzen zu ermitteln und ins Verhältnis zu stellen. Hierbei sind folgende Aspekte zu beachten:

Jegliche Kosten, die durch die Freistellung verursacht werden, müssen identifiziert und ausreichend quantifiziert werden. Kosten, die unabhängig von der Freistellung auftreten, sind für die gegenständliche Kosten-Nutzen-Analyse nicht relevant. Als Kostenarten seien Kapitalkosten und Betriebskosten bzw. auch indirekte Kosten Dritter (externe Kosten) genannt, die durch die Freistellung verursacht werden.

Jeglicher Nutzen, der durch die Freistellung erzielt wird, sollte identifiziert werden. Nutzen, der unabhängig von der Freistellung auftritt, ist für die gegenständliche Kosten-Nutzen-Analyse nicht relevant.

Der Nutzen soll primär monetarisiert werden. Sollte dies nicht möglich sein oder einen unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen, so soll der Nutzen quantifiziert werden. Eine qualitative Beschreibung ist dann erlaubt, wenn die Quantifizierung nicht möglich ist. Die Gründe für eine Quantifizierung anstatt einer Monetarisierung bzw. einer qualitativen Beschreibung anstatt einer Quantifizierung sind ausführlich darzulegen.

Die Kosten-Nutzen-Analyse muss sich auf eine oder mehrere der folgenden Berechnungsmethoden stützen:

- i. Kapitalwert (Nettobarwert) – durch Abzinsung auf den Beginn des Betrachtungszeitraumes werden Kosten und Nutzen, die zu beliebigen Zeitpunkten anfallen, vergleichbar gemacht;
- ii. Kapitalrendite (return on investment) – Methode zur Bestimmung der Rendite einer unternehmerischen Tätigkeit gemessen am Gewinn im Verhältnis zum eingesetzten Kapital;
- iii. Interner Zinsfuß (rate of return) – Ermittlung der (theoretischen) mittleren, jährlichen Rendite für eine Maßnahme mit unregelmäßigen und schwankenden Kosten und Nutzen;

- iv. Zeitspanne bis zum Erreichen der Rentabilitätsschwelle (time needed to break even).

Die Wahl der Methode(n) ist in Abgrenzung zu den nicht gewählten Methoden zu begründen.

Als Betrachtungszeitraum kommen etwa die Freistellungsdauer oder die technische Lebensdauer des Anlagegutes in Frage. Um Kosten und monetarisierten/quantifizierten Nutzen aus verschiedenen Perioden vergleichbar zu machen, ist der Abzinsungsfaktor, der in der jeweils aktuellen Fassung des ENTSO-E Dokuments „Guideline for Cost Benefit Analyses of Grid Development Projects“³ angegeben wird, zu verwenden. Jegliche räumliche und zeitliche Abgrenzung bzw. abweichende Abzinsungsfaktoren sind zu begründen.

Darüber hinaus legt der Antragsteller einen Umsetzungsplan vor, der die Maßnahmen und den Zeitplan zur Erlangung der vollen Konformität mit allen Anforderungen aus der HVDC-VO enthält.

4.5. Nichtbeeinträchtigung des grenzüberschreitenden Handels

Freistellungen können gegebenenfalls den grenzüberschreitenden Handel negativ beeinflussen. Im Rahmen der Beantragung einer Freistellung muss vom Antragsteller, insbesondere durch entsprechende Gutachten, nachgewiesen werden, dass dies nicht der Fall ist.

Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf die Erwägungsgründe der HVDC-VO, nach denen die rasche Vollendung eines voll funktionierenden Energiebinnenmarktes für die Erhaltung der Energieversorgungssicherheit, die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und die Gewährleistung erschwinglicher Energiepreise für die Verbraucher von entscheidender Bedeutung ist (vgl. Erwägungsgrund (1) der HVDC-VO).

5. Zugänglichkeit der Anwendungsregeln

Die genannten Anwendungsregeln des VDE sind im VDE Verlag GmbH, Bismarckstr. 33, 10625 Berlin, zu beziehen. Die Anwendungsregeln sind bei dem Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert niedergelegt.

³Derzeit 4% real (Stand Juni 2017)